

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0002
Bescheid Touch Pult

25. Januar 2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Verpackung bestehend aus

- **einer Kiste aus Holz (Maße 0,95m x 0,57m x 0,98m)**
- **einem Umreifungsband aus Kunststoff (Breite 1,2 cm, Dicke 1,00mm, Länge 10,36m)**
- **einer Schutzfolie aus Kunststoff (Dicke 12µ, Breite 1,00m, Länge 6,00m)**

zur Befüllung mit einem „Touch Pult PoS-Content 32“ LED“ gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Der Deutsche Sparkassenverlag GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 13. Dezember 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin stellt Spezialmöbel für die Aufstellung in Filialen. und bei Veranstaltungen her bzw. bringt diese in Verkehr. Die Antragstellerin hält Verpackungen solcher Spezialmöbel für nicht systembeteiligungspflichtig.

Die Antragstellerin gibt an, dass sie an ihre Kunden (Sparkassen) diverse Möbel, die in Sparkassenfilialen und auf Veranstaltungen der Sparkassen zu Werbezwecken verwendet werden, liefert. Hierbei handelt es sich insbesondere um Info-Steelen, Außenwerbeelemente, Flat-SunDisplays und Dialogmöbel. Nach Auffassung der Antragstellerin handelt es sich um Spezialmöbel, die der Ausstattung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen dienen. Die Antragstellerin erläutert, dass sie daher als Gewerbemöbel gemäß Produkt-Nr. 19-000-0150 des Kataloges systembeteili-

gungspflichtiger Verpackungen, unter die u. a. Ladenmöbel fallen, einzustufen seien. Laut der Ausführung im Katalog der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind Verpackungen solcher Ladenmöbel, die typischer Weise im Handel und in Handwerksbetrieben oberhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm anfallen, als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen einzustufen. Nach Auffassung der Antragstellerin wäre es aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise insofern auch unerheblich, dass es sich bei den Sparkassen-Filialen um Anfallstellen handele, die privaten Haushaltungen gleichgestellt seien. Üblicherweise würden die Verpackungen der genannten Spezialmöbel zudem durch die Montagefirmen mitgenommen und entsorgt. Insofern treffe die Begründung des Katalogs, wonach die Waren bei der Anlieferung entpackt und die Verpackungen wieder mitgenommen werden, zu. Lediglich bei den Info-Steelen erfolge die Mitnahme und Entsorgung der Verpackungen durch die Montagefirmen nicht zwingend.

Mit Nachricht vom 11. Februar 2020 und 9. Juni 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin aufgefordert, die Prüfgegenstände zu konkretisieren.

Mit Nachricht vom 10. Juli 2020 hat die Antragstellerin ihren Antrag konkretisiert und der Zentralen Stelle mitgeteilt, dass sie Spezialmöbel, konkret das Produkt „Touch Pult PoS-Content 32“ LED“ vertreibt und hierüber eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt. Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin die in der Anlage beigefügten Fotografien übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin jeweils beschriebene und anhand von Fotografien in der Anlage gezeigte Verpackung bestehend aus einer Kiste aus Holz (Maße 0,95m x 0,57m x 0,98m), einem Umreifungsband aus Kunststoff (Breite 1,2 cm, Dicke 1,00mm, Länge 10,36m) und einer Schutzfolie aus Kunststoff (Dicke 12µm, Breite 1,00m, Länge 6,00m) zur Befüllung mit einem „Touch Pult PoS-Content 32“ LED“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Es handelt sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einem „Touch Pult PoS-Content 32“ LED“ („**Touchpult**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt bezogen auf das Touchpult als Ware Verpackungsfunktionen, da er insbesondere zu dessen Aufnahme dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Endverbraucher kann ein privater Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG oder ein solcher aus Industrie oder Großgewerbe sein.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Touchpult eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Holzkiste mit Umreifungsband aus Kunststoff sowie Schutzfolie aus Kunststoff) und Ware (Touchpult), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH („GVM“) mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) entwickelt (Stand Oktober 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall lassen den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: Oktober 2020, Produktgruppenblatt 19-000 Möbel, Produktnummer 19-000-0150 (Gewerbemöbel) sind Verkaufsverpackungen von Gewerbemöbeln aller Art nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise bei Handwerksbetrieben, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können, anfallen (und im Übrigen auch im Handel). Zum Teil fallen Verpackungen von Gewerbemöbeln zwar in vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) an. Jedoch überwiegt der Anteil von Verpackungen, der im Handel verbleibt oder bei der Anlieferung entpackt und wieder mitgenommen wird. Versandverpackungen aller Art von Gewerbemöbeln fallen jedoch typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen wie beispielsweise Dienstleistungsbetrieben und Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben an und sind damit systembeteiligungspflichtig.

Das Produkt ist aus folgenden Gründen gemäß seiner Charakteristika als Gewerbemöbel (Spezialmöbel zur Ausstattung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen) anzusehen:

Das Touchpult ist ein höhenverstellbares Pult, an dem im Sitzen und im Stehen gearbeitet werden kann. Die Höhenverstellung wird elektrisch betrieben. In das Pult eingelassen ist ein Bildschirmgerät, das auf Berührung reagiert. Der Bildschirm ist mit dem Datennetz des anwendenden Betriebes und mit dem Stromnetz verkabelt. Die Kabel werden durch den Pultkörper in den Boden geführt. Das gesamte Pult wird am Boden fixiert. Die gesamte Installation ist aufwändig und wird von Fachbetrieben durchgeführt. Plug-and-Play ist nicht möglich. Es überwiegt das Charakteristikum des Möbels. Auch bei anderen Gewerbemöbeln oder Büromöbeln gibt es elektronische Komponenten, die die Einordnung als Möbel nicht ausschließen. Beispiele sind Krankenhausbetten, Theken, höhenverstellbare Tische, beleuchtete Vitrinen u.v.a.

Das prägende Element des Produktes ist die Einordnung als Möbelstück. Die Lieferung erfolgt als Gesamtmöbel. Die feste Verbauung findet vor Ort statt. Insgesamt hat die Funktion Möbel den wesentlichen Anteil am Gesamtprodukt und bestimmt dessen Verpackung.

Touchpults sind daher Gewerbemöbel im Sinne des Produktgruppenblatt 19-000 Möbel, Produktnummer 19-000-0150 (Gewerbemöbel) des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Verpackungen aller Art sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als (nicht systembeteiligungspflichtige) Verkaufsverpackungen genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch als Verkaufseinheiten angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des abstrakt zu bestimmendem Angebot bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Touchpults gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Holzkiste mit Umreifungsband aus Kunststoff sowie Schutzfolie aus Kunststoff) und Ware (Touchpult) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen, § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG.

Dies zugrunde gelegt, fallen Verpackungen von Touchpults überwiegend nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: Oktober 2020, Produktgruppenblatt 19-000 Möbel, Produktnummer 19-000-0150 (Gewerbemöbel)).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig

(BTDRs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie eine Papiereinlage), gelten nach Anlage 1, Ziffer 1. Buchstabe c) zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Fotografie zum Prüfgegenstand)



